

Vorlage Nr. III/16/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahme von der 6-monatigen Wiederbesetzungssperre für eine altersbedingt frei werdende Stelle im Sachgebiet "Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle" der Abteilung "Familienrecht, Pflegekinder, Adoption" des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

A Problem

Die im Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzte Geschäftszimmerangestellte hat das bestehende Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf des 31.05.2017 gekündigt, um eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Entsprechend des Magistratsbeschlusses zur Vorlage-Nr. I/334/ 2016 sind aus Altersgründen frei werdende Stellen vor einer Wiederbesetzung sechs Monate gesperrt. Sofern von dieser Regelung abgewichen werden soll, ist ein entsprechender Magistratsbeschluss zu erwirken.

Für die zum 01.06.2017 frei werdende Stelle kann die Einhaltung der Wiederbesetzungssperre nicht erfolgen, da keine Vertretungsregelung möglich ist. Die mit der Stelle verbundenen Tätigkeiten könnten für die Dauer einer Vakanz nicht wahrgenommen werden.

Der Pflegekinderdienst ist derzeit mit 2 Dipl. Sozialarbeitern/-innen in Vollzeit besetzt, die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit einer 0,5 Stelle Dipl. Sozialarbeiterin besetzt.

Die Stelle der Geschäftszimmerangestellten stellt eine Schnittstelle dar, über die sämtliche Informationen des Sozialen Dienstes, der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie dem Bürgerbüro zur Aufnahme und Beendigung von Pflegeverhältnissen für den Pflegekinderdienst verarbeitet werden. Dies beinhaltet ebenfalls die Weitergabe von Informationen zwischen dem Kinder- und Jugendnotdienst, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst hinsichtlich der Belegung von Inobhutnahmestellen. Die Pflegeeltern erhalten über diese Schnittstelle die erforderlichen Bescheinigungen zur Legitimation. Hier erfolgt ebenfalls die Anmeldung bei der Familienkasse sowie die Ausstellung von Bescheinigungen für die Rentenversicherung. Im Zusammenhang mit der Prüfung von Pflege- und Adoptionsfamilien werden neben der Koordinierung von Terminen mit dem Gesundheitsamt die erforderlichen Prüfungsvorgänge zusammengestellt und ergänzt sowie die Adoptionsakten angelegt und verwaltet.

Nach § 33 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Die Vorhaltung entsprechender Pflegestellen in Pflegefamilien erfolgt über das Jugendamt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe der Jugendämter und der Landesjugendämter. Lediglich in den Ländern Hamburg, Berlin und Saarland kann den Landesjugendämtern die Aufgabe der Adoptionsvermittlung der Jugendämter übertragen werden. Für das Land Bremen bedeutet dies im Umkehrschluss, dass das Jugendamt in Bremerhaven zur Vorhaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle verpflichtet

ist.

Laut § 3 Abs. 2 AdVermiG sind die Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens 2 Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Anzahl an Teilzeitkräften zu besetzen, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit einer 0,5 Stelle nicht entsprechend besetzt und die Wahrnehmung der Aufgaben nur mit intensiver Unterstützung bei den Verwaltungstätigkeiten durch das Geschäftszimmer möglich.

B Lösung

Der Magistrat stimmt einer Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für die zum 01.06.2017 altersbedingt frei werdenden der Geschäftszimmerangestellten im „Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu.

C Alternativen

Der Dienstbetrieb und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben kann nicht mehr gewährleistet werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im Rahmen der für 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Personalkostenbudget befindet sich im Rahmen des Plankorridors für das Kapitel 6450.

Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Menschen mit Behinderung sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit des Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt eine Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für die zum 01.06.2017 altersbedingt frei werdende Stelle der Geschäftszimmerangestellten des Sachgebietes „Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle“ der Abteilung „Familienrecht, Pflegekinder, Adoption“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Rosche

Dezernent